

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1952
Urteil Nr. 116/2001 vom 3. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen und A. Alen, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 86.729 vom 7. April 2000 in Sachen der VoG Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative gegen das Ständige Sekretariat für Anwerbung des Staatspersonals, dessen Ausfertigung am 18. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, nicht aber den anerkannten Gewerkschaftsorganisationen erlaubt, den Auswahlprüfungen und den Prüfungen beizuwohnen, die für die Bediensteten organisiert werden? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, der bestimmt:

« Unter den vom König festgelegten Voraussetzungen und unbeschadet der anderen Vorrechte, die ihnen durch dieses Gesetz eingeräumt werden, dürfen die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen:

[...]

3. den für die Personalmitglieder organisierten Auswahlprüfungen und Prüfungen beiwohnen, unbeschadet der Vorrechte der Prüfungsausschüsse;

[...] »

B.2. Der Staatsrat befragt den Hof darüber, ob diese Bestimmung möglicherweise gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem aufgrund dieser Bestimmung nur die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen den Auswahlprüfungen und Prüfungen

beiwohnen dürften, die durch das Ständige Sekretariat für Anwerbung (heute: SELOR) organisiert würden, wodurch den anerkannten Gewerkschaftsorganisationen dieses Recht entzogen werde.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Gewerkschaftsorganisationen war vom Gesetzgeber gewollt, als er das Gesetz vom 19. Dezember 1974 annahm, dessen Artikel 7 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen das Recht vorbehält, « im gemeinsamen Ausschuß für den gesamten öffentlichen Dienst, im Ausschuß der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste sowie im Ausschuß der provinziellen und lokalen Dienste » zu tagen. Gemäß diesem Artikel wird eine Organisation als repräsentativ anerkannt, wenn sie:

- « 1. auf landesweiter Ebene tätig ist;
- 2. die Interessen aller Personalkategorien des öffentlichen Dienstes vertritt;
- 3. einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist ».

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 1974 geht hervor, daß diese Entscheidung dem Willen der Regierung entspricht, « gegenüber gültigen und verantwortlichen Gesprächspartnern zu sitzen, mit denen sie effizient verhandeln kann », und zur Verwirklichung dieses Ziels « nur mit Gewerkschaften zu verhandeln, die imstande sind, tatsächlich auf nationaler Ebene Verantwortung zu tragen » sowie eine Zersplitterung von Gewerkschaften zu vermeiden, die « den Tod dieser Verhandlungen bedeuten würde ». (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 367-2, S. 10).

B.5. Eine solche Entscheidung beruht auf einem objektiven Kriterium, steht im Zusammenhang zum angestrebten Ziel und ist nicht offensichtlich unverhältnismäßig dazu. Es ist nicht unvernünftig, in den ständigen Konzertierungs- und Verhandlungsstrukturen nur die Gewerkschaftsorganisationen zuzulassen, die einen bestimmten Beitrag zahlender Mitglieder nachweisen können, die auf landesweiter Ebene tätig sind oder einer auf dieser Ebene gebildeten Organisation angehören und die die Interessen aller Personalkategorien verteidigen. Ein solches Erfordernis kann gewährleisten, daß bei der Formulierung der Forderungen in bezug auf eine Personalkategorie die Situation der anderen berücksichtigt wird.

B.6. Es muß jedoch noch untersucht werden, ob diese differenzierte Behandlung hinsichtlich der beanstandeten Maßnahme, die den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen ein den anerkannten Gewerkschaftsorganisationen vorenthaltenes Vorrecht einräumt, relevant ist.

B.7. Mit der Anwesenheit von Gewerkschaftsvertretern während der durch SELOR organisierten Auswahlprüfungen und Prüfungen soll die Kontrolle über den korrekten Verlauf dieser Prüfungen gewährleistet werden. Bei der Wahrnehmung dieses Vorrechts handeln die Gewerkschaftsorganisationen nicht im Interesse ihrer Mitglieder, sondern im Interesse aller Kandidaten und Beamten. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Personen zu wählen, die diese Kontrolle ausüben werden, wobei er vor allem die Tatsache berücksichtigen kann, daß es aus praktischen Erwägungen heraus gerechtfertigt ist, die Anzahl der Vertreter zu begrenzen. Aus der beanstandeten Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, daß die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen oder ihre Mitglieder diskriminiert würden, weil diese Gewerkschaftsorganisationen vom Recht, den durch SELOR organisierten Prüfungen beizuwohnen, ausgeschlossen sind.

B.8. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den anerkannten Gewerkschaftsorganisationen nicht einräumt, den für die Personalmitglieder organisierten Auswahlprüfungen und Prüfungen beizuwohnen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior